

Förderrichtlinie Stecker-PV-Anlagen im Kreis Mettmann

Der Kreistag des Kreises Mettmann hat am 20.06.2022 eine Förderung für Stecker-Photovoltaik-Anlagen (nachfolgend Stecker-PV-Anlagen) beschlossen. Hierfür wird für das Jahr 2022 ein Betrag in Höhe von 50.000 € bereitgestellt und durch die Gewährleistung von Zuschüssen gemäß nachfolgender Förderrichtlinie eingesetzt.

1. Förderziele

Der Kreis Mettmann fördert Stecker-PV-Anlagen, auch Steckdosenmodule, Plug-In-Module oder Balkonkraftwerke genannt, im Rahmen seiner „Solaroffensive“ zur Steigerung des Ausbaus der Solarenergie. Stecker-PV-Anlagen können beispielsweise an der Hausfassade oder am Balkongeländer angebracht werden, wodurch vorrangig Mieterinnen und Mieter, aber auch Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer die Möglichkeit bekommen, Photovoltaik zu nutzen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Stecker-PV-Anlagen, die über alle gültigen Normen, in Form von Zertifikaten des Herstellers über die Erfüllung der normativen Anforderungen an Erzeugungseinheit und NA-Schutz nach VDE-AR-N-4105:2018-11, verfügen. Bei der geförderten Anlage muss es sich um eine Neuanlage handeln.

Bei der Wahl des Steckersystems, Schutzkontaktstecker über eine normale Steckdose oder Wieland Stecker über eine Einspeisesteckdose, gelten die Vorgaben des zuständigen Stromnetzbetreibers. Sollte dieser eine Einspeisesteckdose fordern, werden zusätzlich pauschal Installationskosten gefördert.

3. Voraussetzungen

3.1. Berechtigt für die Inanspruchnahme des Förderprogramms sind alle Bürgerinnen und Bürger (Privatpersonen) mit Erstwohnsitz im Kreis Mettmann.

3.2 Die Maßnahme muss in Gebiet des Kreises Mettmann an Wohngebäuden umgesetzt werden.

3.3 Für die Umsetzung der Maßnahme müssen sämtliche notwendigen baurechtlichen sowie sonstigen Genehmigungen vorliegen.

3.4. Die Vorhaben müssen sach- und fachgerecht ausgeführt werden.

3.5. Der Antrag muss vor dem Kauf und Beginn der Maßnahmen zur Installation der Stecker-PV-Anlage gestellt werden. Wird die Maßnahme nach Antragsstellung, jedoch vor Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen, erfolgt dies auf eigenes Risiko. Von der Förderung ausgeschlossen sind Vorhaben, bei denen mit der Umsetzung der Maßnahme vor Bewilligung begonnen wurde, dazu zählt auch die Auftragserteilung an ein Fachunternehmen. Eine nachträgliche Förderung ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3.6. Die Förderung erfolgt unbeschadet der privaten Rechte Dritter. Die Verantwortung für Planung, Umsetzung, Registrierung im Marktstammdatenregister

(MaStR) sowie die Einhaltung etwaiger Steuerpflichten liegt bei dem/der Antragstellenden.

3.7. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3.8. Die Förderung ist auf eine Stecker-PV-Anlage pro Haushalt begrenzt.

4. Art der Förderung und Festlegung der Fördersumme

4.1 Die Stecker-PV-Anlagen werden ab einer Bruttoleistung von mindestens 250 Wp bezuschusst. Die Förderung wird einmalig pro Haushalt gewährt, unabhängig von der Anzahl der Module. Entsprechend der Leistung des Wechselrichters der Stecker-PV-Anlage ist die Förderung wie folgt gestaffelt:

Übersicht zur Art der Förderung und Festlegung der Fördersumme:

Anlagenleistung:	Förderung:	Bedingungen:
250-430 Watt	200 €	max. 1 PV-Modul, max. 50% der Anschaffungskosten (PV-Modul und Wechselrichter)
>430-600 Watt	400 €	min. 2 PV-Module, max. 50% der Anschaffungskosten (PV-Module und Wechselrichter)

Maximal werden 50% der Anschaffungskosten der Stecker-PV-Anlage (PV-Modul(e) und Wechselrichter) gefördert.

Es ist zulässig, dass die Summe der Erzeugungsleistung der Photovoltaik-Module 600 Watt übersteigt, allerdings ist die finale, ins Hausstromnetz eingespeiste Leistung durch Einsatz des Wechselrichters auf max. 600 Watt zu begrenzen. Sollten mind. zwei Photovoltaik-Module installiert werden, ist aus Gründen des Ressourcenschutzes darauf zu achten, lediglich einen, auf max. 600 Watt Leistung begrenzten Wechselrichter zu verwenden.

4.2 Sollte vom zuständigen Stromnetzbetreiber eine Einspeisesteckdose (siehe „2. Gegenstand der Förderung“) gefordert werden, können zusätzlich pauschal 50 € für die Installation beantragt werden.

5. Kumulierbarkeit der Fördermittel

Der Fördergegenstand der Förderrichtlinie für Stecker-PV-Module im Kreis Mettmann kann nicht mit anderen Fördermitteln kombiniert werden.

6. Antragsverfahren

6.1. Antragsberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Wohnimmobilien sowie Mieterinnen und Mieter.

6.2. Der Antrag ist in Form eines digitalen Dokuments unter <https://www.kreis-mettmann.de/foerderprogramm-stecker-pv> beim Kreis Mettmann einzureichen. Sollte dies aus technischen Gründen nicht möglich sein, kann man einen schriftlichen

Antrag unter Angabe seiner Kontaktdaten unter klimaschutz@kreis-mettmann.de anfordern.

6.3. Der Antrag muss folgende Angaben der antragstellenden Person und Anlagen enthalten:

- Daten der antragstellenden Person
- Installationsadresse der Stecker-PV-Anlage

- Auswahl der Fördermöglichkeiten
- Installationsort der Stecker-PV-Anlage
- Entscheidung über das Einverständnis zur Öffentlichkeitsarbeit

6.4. Die antragsstellende Person muss zudem Bestätigungen über verschiedene Sachverhalte abgeben:

- Die Antragsdaten sind vollständig und wahrheitsgemäß.
- Die antragsstellende Person hat die Förderrichtlinie „Stecker-PV-Anlagen im Kreis Mettmann“ gelesen.
- Die personenbezogene Daten werden ausschließlich im Rahmen der Aktivitäten der „Solaroffensive“ durch den Kreis Mettmann erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Gleichzeitig werden die Informationen nach Art. 13 DS-GVO zur Erhebung von personenbezogenen Daten zur Kenntnis genommen.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt der Förderung.

6.5. Nur vollständig ausgefüllte Anträge werden berücksichtigt.

7. Bewilligungsverfahren und Auszahlung der Fördermittel

7.1. Die Bewilligung der Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid mit Widerrufs- und Rückforderungsvorbehalt für den Fall der Zweckverfehlung oder Nichteinhaltung der Zweckbindungsfrist sowie bei unrichtigen oder unvollständigen Angaben bei Antragstellung.

7.2. Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt, erfolgt die Bewilligung bis zur Ausschöpfung der Fördermittel in der Reihenfolge des Antrageingangs beim Kreis Mettmann. Sind die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft, ist das Förderprogramm für das laufende Haushaltsjahr beendet.

7.3. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Maßnahme und Vorlage aller notwendigen Nachweisunterlagen. Sämtliche Auszahlungsvoraussetzungen müssen vor Ablauf von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Bewilligung vorliegen.

7.4. Vor Ablauf von 12 Monaten ab Bekanntgabe der Bewilligung (Frist zum Abruf der Förderpauschale) ist der Kreis Mettmann unaufgefordert über den Abschluss der Maßnahme zu informieren. Bei verspäteter Mitteilung ist eine Auszahlung des Zuschusses nicht mehr möglich. Die Meldung ist Voraussetzung für die Auszahlung der bewilligten Förderpauschale. Die Meldung erfolgt über ein digitales Formular, die Zugangsinformationen zu diesem werden mit dem Förderbescheid verschickt.

Folgenden Angaben und Nachweisunterlagen müssen erbracht werden:

- Förderkennung

- Bankverbindung des Antragstellers
- Rechnung über die Kosten der Stecker-PV-Anlage (Anlagenleistung muss erkennbar sein)
- Nachweis über Anmeldung beim Stromnetzbetreiber
- Nachweis der Registrierung im MaStR
- Formlose Bescheinigung über Einverständnis des Vermieters (falls zutreffend),
- Formlose Bescheinigung über Einverständnis der Eigentümergemeinschaft (falls zutreffend),
- Rechnung über Installationskosten einer Energiesteckdose (falls zutreffend).

8. Rückforderung des Zuschusses

Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, wenn nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen, insbesondere, wenn bei Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht worden sind oder gegen die Förderrichtlinie verstoßen wird oder wurde.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 24.08.2022 in Kraft.
Mettmann, den 24.08.2022